

## Die wahre Stimme der Freiheit und des Grundgesetzes?

Zur philosophisch-theologischen Analyse und Kritik eines rechtspopulistischen Rechtfertigungsnarrativs

von *Benedikt Rediker*

Eine der größten Gefahren, die von rechtspopulistischen Parteien ausgeht, besteht zweifelsohne in ihrer wachsenden gesellschaftlichen Diskursmacht. Ihr diesbezüglich zu beobachtender Machtgewinn ist dabei alles andere als Zufall. Denn es macht eine entscheidende Machtstrategie rechtspopulistischer Gruppierungen aus, dass sie gesellschaftliche Diskurse aufgreifen und die ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsordnungen neu zu justieren versuchen.<sup>1</sup> Wohl bei kaum einem anderen Konzept wird dieses Vorgehen so deutlich wie beim Begriff der Freiheit. So stimmen viele rechtspopulistische Parteien in der Aussage überein, dass sie die *wahre* Stimme gesellschaftlicher Freiheit seien. Bei der von dem niederländischen Rechtspopulisten Geert Wilders gegründeten „Partei für die Freiheit“ ist der Begriff der Freiheit bereits in ihrem Parteinamen enthalten, ebenso wie bei der österreichischen FPÖ. Und auch für die AfD stellt der Wert der Freiheit einen wichtigen, wenn nicht gar *den* zentralen Bezugspunkt ihres politischen Programms dar, wie ein Blick in die Präambel ihres Grundsatzprogramms verrät, wo der Begriff der Freiheit gleich sechsmal genannt wird.<sup>2</sup> Es

---

<sup>1</sup> Zum Begriff der Rechtfertigungsordnung vgl. Rainer Forst, *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*, Berlin 2015.

<sup>2</sup> Vgl. AfD, *Programm für Deutschland. Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland*, beschlossen auf dem Bundesparteitag in Stuttgart am

ist offenkundig, dass eine derartige Inanspruchnahme des Freiheitsbegriffs durch rechtspopulistische Parteien provozieren muss. Denn so schwierig es ist, das Phänomen des Rechtspopulismus theoretisch auf den Begriff zu bringen, zumindest in einem Punkt scheinen sich die gängigsten Definitionsversuche einig zu sein: Der Rechtspopulismus ist ganz sicher nicht freiheitsbejahend oder, um es direkter zu formulieren: Er ist dezidiert antiliberal.<sup>3</sup> Der sich hier abzeichnende Widerspruch zwischen äußerer wissenschaftlicher Analyse und dem eigenen Selbstverständnis rechtspopulistischer Parteien ist jedoch Teil der rechtspopulistischen Machtstrategie: Indem man gegen die angebliche Diskurshoheit der als linksliberal deklarierten Eliten und die von ihnen vertretenen Wertevorstellungen opponiert, inszeniert man sich selbst zugleich als die wahre Stimme des Volkes, die dessen Interessen gegenüber einer elitären Minderheiten-Regierung in der Öffentlichkeit vertrete.<sup>4</sup>

Besonders im Fall des Freiheitsbegriffs hat diese Neuinterpretation jedoch bedenkliche Konsequenzen für das Selbstverständnis liberaler Gesellschaften, denen es auch theologisch entschieden entgegenzutreten gilt. Der rechtspopulistische Freiheitsbegriff sowie der Versuch, diesen innerhalb des gesellschaftlichen Diskurses salonfähig zu machen, sollen im Folgenden deshalb einer grundsätzlichen philosophisch-theologischen Kritik unterzogen werden.<sup>5</sup> Dabei wäre es jedoch zu einfach, das rechts-

---

30.04./01.05.2016, 6, online: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/> [Stand 24.05.2022].

<sup>3</sup> Vgl. u. a. Jan-Werner Müller, *Was ist Populismus? Ein Essay*, Berlin 2016, 25–66 und Armin Schäfer/Michael Zürn, *Die demokratische Regression. Die politischen Ursachen des autoritären Populismus*, Berlin 2021, 59–88, hier besonders: 69.

<sup>4</sup> Diese Logik wird präzise herausgearbeitet in Müller, *Was ist Populismus?* Vgl. auch den Beitrag von Hans-Joachim Höhn in diesem Band.

<sup>5</sup> Damit setzt der Artikel einen nochmals anderen Schwerpunkt als ein Großteil der anderen Beiträge in diesem Band. Im Fokus steht weniger die Frage

populistische Freiheitsverständnis vorschnell als demokratiefeindlich abzutun und sich dadurch einer genaueren Erörterung und Kritik desselben zu entziehen. Denn zum einen findet es auch bei solchen Menschen Anklang, die nicht dem rechtsextremen Rand, sondern vielmehr dem bürgerlichen Lager der Gesellschaft zuzuordnen sind. Und zum anderen wird dieses Freiheitsideal von rechtspopulistischen Parteien häufig gerade unter Rekurs auf demokratische Grundwerte und Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu legitimieren versucht. Eine philosophisch-theologische Kritik rechtspopulistischen Freiheitsdenkens kann über diese Tatsachen nicht einfach hinweggehen. Vielmehr gilt es, die zum Teil sehr suggestiv verlaufenden Argumentationsstrategien rechtspopulistischer Begründungsdiskurse einer genauen Analyse und Kritik zu unterziehen, um ausgehend hiervon eine theologisch motivierte Gegenposition skizzieren zu können. Dieses Vorhaben soll im Folgenden in drei Schritten durchgeführt werden: Zunächst soll das in vielen rechtspopulistischen Äußerungen durchscheinende Freiheitsverständnis einer kritischen Analyse unterzogen werden (1.), um anschließend hieran in einem zweiten Schritt die genauen Machtstrategien zu untersuchen, mit Hilfe derer dieses Freiheitskonzept unter Rekurs auf demokratische Grundwerte und Rechtsstaatsprinzipien politisch gerechtfertigt werden soll (2. u. 3.). Die These wird dabei sein, dass rechtspopulistische Parteien das eigene Freiheitsverständnis u. a. dadurch im politischen Diskurs etablieren wollen, dass sie es unter Rekurs auf das Grundgesetz politisch zu legitimieren versuchen. Auf diesem Weg inszenieren sie sich zugleich als die wahre Stimme demokratischer Rechtsstaatlichkeit. Nachdem

---

nach (rechts-)populistischen Tendenzen innerhalb des Katholizismus als vielmehr die Frage, wie aus einer christlich-theologischen Perspektive heraus das gesamtgesellschaftliche Phänomen des Rechtspopulismus kritisch analysiert und eine mögliche Antwortperspektive entwickelt werden kann.

diese Legitimationsstrategie einer Kritik unterzogen wurde, soll in einem abschließenden dritten Schritt ein philosophisch-theologischer Gegenentwurf zum rechtspopulistischen Freiheitskonzept skizziert und unter Rekurs auf das Grundgesetz gesellschaftspolitisch legitimiert werden (4. und 5.). Zugleich gilt es jedoch auf die begründungslogischen Grenzen hinzuweisen, die auch einem derartigen Gegenentwurf im öffentlichen Diskurs gesetzt sind, weshalb er nur in immer wieder neuen Anläufen der bleibenden Gefahr rechtspopulistischer Gesellschaftsnarrative entgegengesetzt werden kann (6.).

## 1. Rechtspopulistische Freiheitsideale

Betrachtet man zunächst den in vielen rechtspopulistischen Stellungnahmen vorausgesetzten Freiheitsbegriff etwas genauer, fällt auf, dass es sich bei ihm primär um ein individualistisches Freiheitsverständnis handelt, dem zufolge Freiheit nicht im Sinne eines solidarischen Einstehens füreinander, sondern vor allem als individuelles Schutzrecht gegenüber Fremdbestimmung interpretiert wird. Trotz seiner nationalistisch eingefärbten Solidaritätsbekundungen für die Interessen der von der Regierung angeblich Benachteiligten und einer hiermit eng verbundenen völkisch geprägten Gemeinwohrrhetorik vertritt der Rechtspopulismus somit zumeist ein stark anti-solidarisches Freiheitsverständnis, das Freiheit auf die freie Ausübung individueller Freiheitsrechte reduziert. So lässt sich zum Beispiel die Grundhaltung der AfD sowohl in Bezug auf die Umwelt-Krise und Corona-Pandemie als auch hinsichtlich der Flüchtlingsdebatte im Jahr 2015 im Horizont eines derartigen Freiheitsverständnisses verorten: In der Flüchtlings-Debatte wurde Freiheit im Sinne eines Rechts auf Abschottung gegenüber Fremden verstanden, in der Klima- und Corona-Politik als Schutz der Be-

völkerung vor staatlichen Interventionen und Grundrechtseinschränkungen, die in der Gefahr stünden, die individuelle Freiheit der einzelnen Bürger:innen zu gefährden. Dass diese Einschränkungen ihrerseits den Schutz von Minderheiten, nachfolgenden Generationen und vulnerablen Gruppen zum Zweck haben, die Einschränkung individueller Freiheit also den Schutz der Freiheit Schwächerer oder solcher, die sich (noch) nicht selbst für ihre Rechte einsetzen können, zum Ziel hat, gerät in diesem Freiheitsverständnis gerade nicht in den Blick.

Die Gründe für ein derartiges Freiheitsverständnis sind vielschichtig: Vieles spricht dafür, dass hier ein zutiefst sozialdarwinistisch geprägtes Menschenbild zum Ausdruck kommt, dem zufolge menschliches Dasein vor allem in der eigenen Selbstbehauptung gegenüber Anderen besteht. Die Anderen werden primär als Gefahr denn als Ermöglichungsbedingung eigener Freiheit angesehen. Donald Trumps Umgang mit der Corona-Krise, die jegliches Mitgefühl für das Leiden der Erkrankten vermissen ließ,<sup>6</sup> als auch die zum Teil biologistisch begründeten Thesen Thilo Sarrazins zur Ablehnung von Zuwanderung aus überwiegend islamisch geprägten Ländern<sup>7</sup> können als prominente Beispiele eines derartigen Denkens angesehen werden. Die einzige, moralisch akzeptable Form politischer Freiheit, die im Rahmen eines derartigen Menschenbildes noch

---

<sup>6</sup> Zu Trumps sozialdarwinistischem Menschenbild in Bezug auf dessen Umgang mit der Corona-Pandemie vgl. Thomas Assheuer, *Erweiterte Kampfzone*, in: DIE ZEIT, Nr. 31 vom 23.07.2020, online: <https://www.zeit.de/2020/31/donald-trump-coronavirus-darwinistisches-weltbild> [Stand 24.05.2022].

<sup>7</sup> Vgl. vor allem Thilo Sarrazin, *Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen*, durchgesehene Auflage, München 2011, 19. Zur Kritik an dem hier durchscheinenden Biologismus vgl. u. a. Michael Haller/Martin Niggeschmidt (Hg.), *Der Mythos vom Niedergang der Intelligenz. Von Galton zu Sarrazin: die Denkmuster und Denkfehler der Eugenik*, Wiesbaden 2012.

denkbar erscheint, ist die wechselseitige vertragslogische Absicherung des individuellen Rechts auf freie Selbstbestimmung.

Es ist offensichtlich, dass gegen ein derartiges Freiheitsverständnis sowohl aus philosophischer als auch theologischer Perspektive entscheidende Einwände erhoben werden müssen. Zwar gilt es zunächst zu betonen, dass das zuvor beschriebene negativ-abgrenzende Moment von Freiheit zweifelsfrei die entscheidende Grundlage aller möglichen politischen Freiheitskonzeptionen darstellt. Hieraus folgt aber nicht, dass Freiheit auf dieses Moment reduziert werden muss. Vielmehr ist es möglich, den wahren Sinn von Freiheit nicht in der individuellen Selbstbehauptung und Abgrenzung gegenüber Anderen auszumachen, sondern in der dialogischen und sozialen Öffnung auf Andere hin. Die Anderen werden dann nicht primär als Einschränkung und Gefährdung, sondern vor allem als Ermöglichung und Erfüllung eigener Freiheit angesehen.<sup>8</sup> Aus sozialphilosophischer Sicht hat im Anschluss an Hegel z. B. Axel Honneth immer wieder darauf hingewiesen, dass aus Anerkennungstheoretischer Perspektive Freiheit nicht bei einer vertragstheoretisch angelegten negativ-abgrenzenden, individualistischen Freiheitskonzeption stehen bleiben dürfe, sondern erst in einer sozialen Freiheit ihre vollständige Verwirklichung finde.<sup>9</sup> Und auch theologisch gilt es aus sozialethischer Perspektive

---

<sup>8</sup> Freilich gilt es dabei die sozialpolitische Fragilität eines derartigen dialogisch-sozialen Freiheitsverständnisses nicht aus dem Blick zu verlieren, weshalb es sich bei einer derartigen Freiheitskonzeption stets um ein gesellschaftliches Ideal handelt. Nicht ohne Grund hat Axel Honneth das Streben nach (sozialer) Anerkennung in komplexen Gesellschaften deshalb im Anschluss an Hegel auch als Geschichte sozialer Konflikte im Modus eines dauerhaften *Kampfes* um Anerkennung beschrieben. Vgl. ders., *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt a. M. 1994.

<sup>9</sup> Vgl. Axel Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin 2011.

die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Personalität des Menschen als eine dialogisch-soziale Freiheit zu interpretieren, die erst im Bezug zum Anderen ihre wahre Erfüllung erhält und deshalb zugleich ein solidarisches Handeln in Gesellschaft impliziert.<sup>10</sup>

Zugleich kann jedoch kaum geleugnet werden, dass der gesellschaftliche Einflussgewinn, den rechtspopulistische Strömungen und Parteien zu verzeichnen haben, zu einem nicht unbedeutenden Anteil gerade in dem von ihnen vertretenen individualistischen Freiheitskonzept und den sich hieraus ergebenden politischen Versprechungen begründet liegt. Will man dem zunehmenden gesellschaftlichen Einfluss rechtspopulistischer Strömungen aus einer philosophisch-theologischen Perspektive entgegentreten, genügt es somit nicht, bei einer rein inhaltlichen Kritik dieses Freiheitsbegriffs stehenzubleiben. Vielmehr müssen darüber hinaus die hintergründig ablaufenden Machtmechanismen, mit Hilfe derer dieser Freiheitsbegriff gesellschaftlich etabliert werden soll, einer genaueren Analyse unterzogen werden.

## 2. Rechtspopulistische Machtstrategien: Individualistische Freiheit im Namen des Grundgesetzes?

Voraussetzung für eine derartige Analyse rechtspopulistischer Machtstrategien ist zunächst ein differenziertes Verständnis sozialer Macht. Im Anschluss an die sozialphilosophischen Überlegungen von Rainer Forst wird Macht im Folgenden deshalb nicht primär als physische Handlungs- und Interventions-

---

<sup>10</sup> Vgl. Ursula Nothelle-Wildfeuer, Die Sozialprinzipien der Katholischen Soziallehre, in: Anton Rauscher (Hg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, Berlin 2008, 143–163, 151.

macht, sondern als noumenale Macht verstanden.<sup>11</sup> Macht stellt somit eine geistige Macht dar, die im Kontext eines sozial konstruierten Raums der Gründe zu verorten ist. Macht unterworfen zu sein bedeutet deshalb, „von Gründen geleitet zu werden, die andere mir gegeben haben und die mich dazu bringen, auf eine Weise zu denken oder zu handeln, die die Gründegeber intendierten“<sup>12</sup>. Diese Gründe orientieren sich an gesellschaftlich etablierten und immer wieder neu zu etablierenden Rechtfertigungsordnungen, die die Kriterien dafür bereitstellen, was in einem bestimmten gesellschaftlichen Rechtfertigungskontext als begründetes und somit gesellschaftlich akzeptables Denken und Handeln akzeptiert wird und was nicht. Macht zu haben und ausüben zu können, bedeutet deshalb, „den Raum der rechtfertigenden Gründe anderer Personen – in gestufter Weise – beeinflussen, verwenden, bestimmen, besetzen oder sogar verschließen zu können“<sup>13</sup>, was vor allem dadurch möglich wird, dass die vorhandenen Rechtfertigungsordnungen bzw. -narrative<sup>14</sup> durch die Machthabenden bestimmt oder umgewandelt werden können.

Überträgt man diese allgemeinen machttheoretischen Überlegungen auf das hier zu verhandelnde Thema des Rechtspopulismus und dessen Freiheitsverständnis, lässt sich die zu analysierende Machtstrategie rechtspopulistischer Strömungen genauer bestimmen: Diese besteht darin, dass bestehende gesellschaftliche Rechtfertigungsordnungen zur Frage eines gesellschaftlich prägenden Freiheitsverständnisses umgestaltet wer-

---

<sup>11</sup> Vgl. Rainer Forst, *Noumenale Macht*, in: ders., *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*, Berlin 2015, 58–81.

<sup>12</sup> Ebd. 60.

<sup>13</sup> Ebd. 66.

<sup>14</sup> Vgl. Rainer Forst, *Zum Begriff des Rechtfertigungsnarrativs*, in: ders., *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*, Berlin 2015, 85–101.

den sollen, indem ein neues Rechtfertigungsnarrativ von Freiheit entwickelt wird, das, sofern es gesellschaftlich Anklang findet, die rechtfertigenden Gründe der Bürger:innen für ihr Denken und Handeln beeinflussen kann.<sup>15</sup> Je besser es rechtspopulistischen Strömungen und Parteien dabei gelingt, das eigene Freiheitsverständnis als relevantes Rechtfertigungsnarrativ innerhalb einer Gesellschaft zu etablieren, desto größer wird die ihnen zukommende noumenale Macht.<sup>16</sup> Eine Kritik dieser Machtstrategie muss deshalb bei der Frage ansetzen, wie neue

---

<sup>15</sup> Freilich würden rechtspopulistische Parteien für sich beanspruchen, dass das von ihnen favorisierte Freiheitskonzept gerade kein *neues* Verständnis von Freiheit darstellt, sondern vielmehr das *eigentliche* und *ursprüngliche* Prinzip demokratischer Freiheit zum Ausdruck bringt, das gegenüber dem *uneigentlichen* linksliberalen Freiheitsverständnis der elitären Minderheitenregierung wieder ins Zentrum gesellschaftlicher Debatten gestellt werden muss. Das Spiel mit den Begriffen des *Eigentlichen*, *Wahren* und *Ursprünglichen* ist deshalb ein zentraler Bestandteil rechtspopulistischer Begründungsstrategien.

<sup>16</sup> Damit ist auf theoretischem Weg das eingeholt, was mit der immer wieder zu hörenden Behauptung gemeint ist, dass die Gefahr rechtspopulistischer Strömungen vor allem darin bestehe, dass diese die Grenzen des Sagbaren erweitern und somit die Spielregeln des öffentlichen Diskurses beeinflussen würden. Genau in dieser noumenalen Macht, die darin besteht, durch das Einspeisen neuer Rechtfertigungsnarrative die Rechtfertigungsbedingungen des öffentlichen Diskurses zu verschieben, scheint tatsächlich die größte Gefahr rechtspopulistischer Strömungen zu liegen. Dabei zeigt sich der Erfolg einer derartigen Machtstrategie nicht nur daran, dass es nun immer mehr Menschen möglich wird, sich unter Rekurs auf rechtspopulistische Rechtfertigungsnarrative öffentlich im Sinne dieser Narrative zu äußern. Vielmehr müssen sich auch diejenigen, die sich grundsätzlich anderen Rechtfertigungsnarrativen verschreiben, zu den Anfragen dieses neuen Rechtfertigungsnarrativs verhalten. Wohin dies führen kann, hat man beispielweise zu Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 gesehen. Die von rechtspopulistischen Stimmen forcierte Behauptung eines mit der Grenzöffnung vollzogenen Rechtsbruchs hat auch andere Parteien, wie beispielsweise die CSU, dazu bewegt, sich einer derartigen Rhetorik anzunähern, sodass sich der öffentliche Diskurs vom ursprünglichen Gedanken einer „Willkommenskultur“ immer stärker auf die Frage von rechtlichen Beschränkungen und Obergrenzen hin verlagert hat. Vgl. hierzu auch den Artikel von Lukas Schmitt in diesem Band.

Rechtfertigungsnarrative begründet und gesellschaftlich legitimiert werden und ob diese Begründungen zu überzeugen vermögen.<sup>17</sup>

Eine entscheidende Machtstrategie, die es diesbezüglich im Folgenden genauer zu untersuchen gilt, stellt nun der von Rechtspopulist:innen unternommene Versuch dar, das eigene Freiheitsverständnis unter Rekurs auf das Grundgesetz gesellschaftlich salonfähig zu machen. Indem sie vorgeben, die Bürger:innen vor einem angeblich repressiven Eingreifen der elitären Minderheitenregierung in die individuellen Freiheitsrechte zu schützen, verstehen sich rechtspopulistische Parteien häufig als entschiedene Verteidigerinnen des liberalen Rechtsstaats.<sup>18</sup> Dabei beansprucht der hier vorgenommene Rekurs auf das Grundgesetz zugleich weit mehr zu sein, als ein rein rechtlich motiviertes Eintreten für Rechtsstaatlichkeit und individuelle Freiheitsrechte. Wie beispielsweise die von der AfD initiierte Kampagne „Gemeinsam für das Grundgesetz“<sup>19</sup> und ihr Slogan „Wir sind

---

<sup>17</sup> Eine derartige Kritik entspricht somit dem, was Forst als Programm einer „Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse“ in Bezug auf verschiedene gesellschaftliche und politische Sphären ausarbeitet. Vgl. hierzu Rainer Forst, *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik*, Berlin 2011.

<sup>18</sup> Exemplarisch sei hier nur auf die Homepage des AfD-Kreisverbandes Westerwald verwiesen, auf der sich die AfD als „Hüter von Demokratie und Rechtsstaat“ bezeichnet. Vgl. online: <https://www.afd-westerwald.de/afd-hueter-von-demokratie-und-rechtsstaat> [Stand: 24.05.2022]. Dabei soll natürlich nicht aus dem Blick geraten, dass rechtspopulistische Parteien häufig auch eine unmittelbare Zersetzung rechtsstaatlicher Verhältnisse anstreben und dies auch durchaus offen kommunizieren, wie man u. a. in Polen und Ungarn beobachten kann und wie es auch für bestimmte Teile der AfD zutreffen scheint. Der Fokus der folgenden Überlegungen wird allerdings auf solchen Strategien liegen, bei denen rechtspopulistische Parteien zumindest nach außen hin vorgeben, die wahren Verteidigerinnen des Rechtsstaats zu sein.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu die Homepage <https://www.gemeinsam-fuer-das-grundgesetz.de/> [Stand 24.05.2022].

Grundgesetz<sup>20</sup> mehr als deutlich machen, verstehen sich rechtspopulistische Parteien häufig als *die* Stimme des Grundgesetzes, die ihr wahres Freiheitsversprechen nicht nur rechtlich durchzusetzen, sondern auch in seiner symbolischen Dignität in der Gesellschaft zu verteidigen versuchen. Damit erhält das zuvor skizzierte negativ-abgrenzende, individualistisch enggeführte Freiheitsverständnis eine scheinbar durch das Grundgesetz selbst legitimierte Autorität, die weit über die rein rechtliche Funktion des Grundgesetzes hinausgeht. Das Insistieren auf den eigenen Freiheitsrechten sowie die Weigerung, diese zum Schutze des Wohls Anderer einzuschränken, wird hier unter Rekurs auf das Grundgesetz vielmehr über die reine Rechtsgeltung hinaus zum Sinnbild eines idealen gesellschaftlichen Freiheitsverständnisses erklärt.

Eine Kritik des rechtspopulistischen Rechtfertigungsnarrativs eines individualistischen Freiheitsverständnisses muss deshalb bei der Frage ansetzen, ob sich ein derartiges Verständnis von Freiheit tatsächlich in der von Rechtspopulist:innen behaupteten Weise durch das Grundgesetz legitimiert wissen darf. Zu fragen ist also nach den sich im Grundgesetz artikulierenden Grundwerten und ihrer geltungslogischen Reichweite.

### 3. Das Freiheitsversprechen des Grundgesetzes und rechtspopulistische Vereinnahmungsversuche

Die zuvor skizzierte Aufgabenstellung legt zunächst einen rechtstheoretischen Zugang zum Grundgesetz nahe, der Auskunft darüber zu geben vermag, wie die grundrechtlich geschützte Freiheit dort genauer zu verstehen ist. Interessant ist

---

<sup>20</sup> Vgl. hierzu die Homepage der AfD <https://www.afd.de/grundgesetz/> [Stand 24.05.2022].

nun, dass diese Freiheit zunächst in der Tat im Sinne eines negativen, individualistischen Freiheitsbegriffs interpretiert werden muss. Der Jurist Horst Dreier stellt heraus, dass die durch das Grundgesetz geschützte Freiheit faktisch eine Freiheit des individuellen Beliebens sei, die keinen vorgängigen Sozialverträglichkeitsvorbehalt kenne.<sup>21</sup> Freiheit wird demnach nicht nur als „gebundene, verantwortlich ausgeübte, gemeinwohlorientiert genutzte, also als gemeinwohlverträgliche geschützt“<sup>22</sup>, sondern auch dort, wo sie dem gesellschaftlichen Gemeinwohl widerspreche, sofern nur nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen werde. Dem entspreche die Tatsache, dass es keine den Grundrechten gegenüberliegende Grundpflichten gebe, genauso wie es umgekehrt keine Pflicht zur Grundrechtsausübung gebe. Der „negative Freiheitsgebrauch genießt den gleichen Schutz wie die positive Wahrnehmung der Grundrechte“<sup>23</sup>. Das Grundgesetz zwingt uns somit weder, unser Recht auf Wahl in Anspruch zu nehmen, noch uns für das Gemeinwohl einzusetzen, uns öffentlich zu äußern oder uns politisch zu engagieren: „Grundrechte sind Freiheitsangebote, die man ausschlagen kann. Auch der Weltflüchtige, Unpolitische, Privatisierende findet im freiheitlichen Verfassungsstaat seinen Platz.“<sup>24</sup> Auch hinsichtlich einer möglichen Verfassungstreue gelte es zu bedenken, dass diese nur dort rechtlich einforderbar sei, wo eine spezifische Nähebeziehung zum Staat und zur Ausübung von Hoheitsrechten vorliege.<sup>25</sup> Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Grundrechte vor allem als negatives Schutzrecht individueller Freiheit vor illegitimer Fremdeinwirkung zu

---

<sup>21</sup> Vgl. Horst Dreier, *Der freiheitliche Verfassungsstaat als riskante Ordnung*, in: *Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 1 (2010) 11–38, 22.

<sup>22</sup> Ebd. 21.

<sup>23</sup> Ebd. 23.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Vgl. ebd. 24.

verstehen sind, durch die die rechtliche Bedingung dafür geschaffen wird, dass alle Bürger:innen des Landes sich in der von ihnen präferierten Weise freiheitlich entfalten können. Darüber hinaus fordern sie in keiner Weise eine gemeinwohlorientierte Ausübung der zugestandenen Freiheitsrechte ein, womit auch ein unsolidarisches, gemeinwohlschädliches Verhalten so lange durch sie ermöglicht wird, wie dabei die Grenze des rechtlich Erlaubten nicht überschritten wird.

Doch bedeutet dies nun zugleich, dass sich rechtspopulistische Parteien in ihrem politischen Handeln im Sinne eines rein individualistisch verstandenen Freiheitsbegriffs tatsächlich auf das Grundgesetz berufen können? In gewisser Hinsicht scheint dies zunächst tatsächlich der Fall zu sein: Da die grundgesetzlich geschützten Grundrechte nämlich, wie gesehen, primär als Schutzrechte individueller Freiheit vor illegalen äußeren Eingriffen zu verstehen sind, können sich rechtspopulistische Parteien mit ihrer Fokussierung auf die negativ-abgrenzende Stoßrichtung dieser Rechte zunächst durchaus auf das Grundgesetz berufen. Erinert sei hier z. B. an die Proteste von Corona-Leugner:innen und Querdenker:innen. Der Jurist Clemens Arzt hat diesbezüglich im *Spiegel* betont, dass Versammlungsfreiheit ein Minderheitenrecht darstelle, das „ein Recht auf Dissens, sogar ein Recht auf Idiotie“<sup>26</sup> miteinschleße. Wenn sich rechtspopulistische Parteien in der Corona-Pandemie somit für die Belange von Impfgegner:innen, Corona-Leugner:innen und Querdenker:innen starkmachen, deren Recht auf freie Versammlung und Demonstration einklagen und dabei auf das ihnen grundrechtlich zugesicherte Selbstbestimmungsrecht verweisen, mag ein derartiges politi-

---

<sup>26</sup> Zitiert aus Jan Friedmann/Dietmar Hipp/Ansgar Siemens, Spazierkampf, in: DER SPIEGEL, Nr. 6 vom 05.02.2022, online: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/corona-proteste-warum-der-rechtsstaat-sich-mit-den-spaziergaengern-so-schwertut-a-c2ddcb8e-3c94-45d1-bde8-8bb6136fd050?context=issue> [Stand 24.05.2022].

sches Agieren zwar als unsolidarisch und unvernünftig angesehen werden, bewegt sich aber dennoch auf der Linie eines Schutzes individueller Freiheit, wie er durch das Grundgesetz garantiert wird.

Doch auch wenn sich rechtspopulistische Parteien in *dieser* Hinsicht auf das Grundgesetz berufen können, muss die von ihnen vorgenommene Beanspruchung des Grundgesetzes dennoch einer entschiedenen Kritik unterzogen werden. Denn mit ihrem Anspruch, Politik im Geist des Grundgesetzes zu betreiben, wie er z. B. in einem Image-Video der AfD anlässlich des 70-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes aus dem Jahr 2019 nochmals mehr als deutlich wird<sup>27</sup>, suggerieren rechtspopulistische Parteien, dass das von ihnen befürwortete individualistische Freiheitsverständnis nicht nur in rechtlicher Hinsicht durch das Grundgesetz geschützt wird, sondern dass mit diesem Schutz zugleich eine normative Vorgabe gegeben sei, Freiheit auch auf politischer Ebene im Sinne eines derartigen Freiheitsverständnisses zu interpretieren. Allerdings ist eine derartige Legitimationsstrategie äußerst problematisch: Sie missachtet nämlich die begrenzte normative Reichweite der durch das Grundgesetz geschützten Freiheit. Zwar ist diese in der Tat im Sinne eines negativen Freiheitsverständnisses zu verstehen. Doch der Sinn dieses Freiheitsverständnisses besteht darin, dass den Bürger:innen gerade *keine* normativen Vorgaben gemacht werden, wie sie diese Freiheit in positiver Hinsicht ausbestimmen sollen. Das Grundgesetz legt auf der juristischen Ebene somit keine, über den rechtlich zugesicherten Wert von Freiheit als individueller Selbstbestimmung hinausgehende Werteordnung nahe, die Auskunft darüber geben könnte, wie

---

<sup>27</sup> Das Video ist einsehbar auf der offiziellen Homepage der AfD unter <https://www.afd.de/neuer-afd-film-70-jahre-grundgesetz-wir-stehen-drauf/> [Stand 24.05.2022].

Freiheit konkret politisch auszudeuten ist.<sup>28</sup> Jeder Mensch hat mit den Worten Dreiers gesprochen „das Recht, den Grundrechten seinen spezifischen Sinn zu geben“<sup>29</sup>. Das Freiheitsversprechen des Grundgesetzes besteht somit gerade darin, dass über den politischen Sinn und die genaue positive Ausgestaltung der rechtlich zugesicherten negativen Freiheit im Rahmen eines freien gesellschaftlichen Diskurses ergebnisoffen diskutiert werden kann, ohne dass dieser Diskurs dabei inhaltlich durch die Werteordnung des Grundgesetzes vorgeprägt ist. Überall dort, wo Rechtspopulist:innen mit Hilfe der von ihnen gewählten Rhetorik deshalb suggerieren, dass die von ihnen betriebene Politik durch das Grundgesetz nicht nur in negativer Hinsicht *erlaubt*, sondern auch in positiver Hinsicht *begründbar* sei, überschreiten sie folglich die begründungslogischen Grenzen des durch das Grundgesetz gesicherten Freiheitsversprechens.

#### 4. Das Grundgesetz als Begründungsinstanz gemeinwohlorientierter Grundwerte? Kriterien eines Rechtfertigungsprogramms

Die bisherige Argumentation hat deutlich werden lassen, dass der Versuch, gesellschaftliche und politische Normen unter Rekurs auf das Grundgesetz zu rechtfertigen, engen begründungslogischen Grenzen unterliegt, die in der Rhetorik rechtspopulistischer Parteien häufig nicht beachtet werden. Darüber hinaus gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass diese Grenzen nicht nur für die politische Rechtfertigungspraxis von Rechtspopulist:innen von Bedeutung sind. Denn auch ein dialogisch-soziales Freiheitsverständnis kann – folgt man der bisherigen Argumen-

---

<sup>28</sup> Vgl. Dreier, *Der freiheitliche Verfassungsstaat*, 29.

<sup>29</sup> Ebd. 20.

tation – nun nicht mehr ohne Weiteres unter Rekurs auf das Grundgesetz in politischer Hinsicht begründet werden. Damit ergeben sich jedoch brisante Rückfragen: Ist es somit angesichts der zuvor herausgestellten geltungslogischen Grenzen der grundgesetzlich geschützten Freiheit nicht mehr möglich, unter Rekurs auf das Grundgesetz – z. B. im Hinblick auf seinen Entstehungskontext oder den in seiner Präambel zum Ausdruck kommenden Wertehorizont – liberal-demokratische Werte, gemeinwohlorientiertes Handeln und gesellschaftspolitisches Engagement gesellschaftlich zu begründen? Und stellt das Grundgesetz damit keinen Referenzpunkt mehr dafür dar, um auch auf gesellschaftlicher (und nicht nur rechtlicher) Ebene gegen rechtspopulistische Wert- und Freiheitsvorstellungen vorgehen zu können?

Betrachtet man ausschließlich den zuvor analysierten rechtlichen Rechtfertigungskontext<sup>30</sup> des Grundgesetzes, dann scheint dies tatsächlich der Fall zu sein. Allerdings muss eine derart ernüchternde Antwort nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit sein. Denn es ist möglich, das Grundgesetz auch über seine rein rechtliche Funktion hinaus als Grundlage normativer politischer Rechtfertigungen beanspruchen zu können. Ein derartiger Schritt setzt jedoch voraus, das Grundgesetz nicht nur als Rechtstext, sondern als ein komplexes kulturelles Zeugnis mit gesellschaftspolitischer Symbolkraft zu betrachten.<sup>31</sup> Als solches kommen ihm verschiedene gesellschaftliche

---

<sup>30</sup> Vgl. zur Idee des Rechtfertigungskontexts Rainer Forst, *Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus*, Frankfurt a. M. 2004, 362–413.

<sup>31</sup> Die umfassenden Feierlichkeiten anlässlich des 70. Geburtstages des Grundgesetzes haben die symbolische Bedeutung des Grundgesetzes als identitätsstiftendes kulturelles Zeugnis sehr eindrücklich vor Augen geführt. Vgl. exemplarisch die hierfür eingerichtete Homepage der Bundesregierung <https://www.70jahregrundgesetz.de/70jgg-de> [Stand 24.05.2022].

Funktionen zu, die jeweils unterschiedlichen, in geltungslogischer Hinsicht strikt voneinander zu trennenden Argumentations- und Rechtfertigungslogiken unterworfen sind. Neben seiner rein juristischen Funktion besitzt das Grundgesetz dieser Interpretation zufolge auch eine stärker ethisch-moralisch konnotierte kulturelle Symbolfunktion als Verkörperung bestimmter gesellschaftlicher bzw. demokratischer Grundwerte. Die Frage, ob Freiheit auf gesellschaftlicher Ebene somit primär als individualistische Freiheit oder als dialogisch-soziale Freiheit zu interpretieren ist, kann deshalb nicht unter Rekurs auf das grundgesetzlich gesicherte Freiheitsverständnis entschieden werden, sondern muss vielmehr im Rahmen eines eigenständigen, vom juristischen Kontext des Grundgesetzes unabhängigen Rechtfertigungskontext debattiert werden.<sup>32</sup> Soll deshalb gegen das rechtspopulistische Freiheitsverständnis vorgegangen und unter Bezugnahme auf das Grundgesetz für die gesellschaftliche Relevanz eines dialogisch-sozialen Freiheitsbegriffs argumentiert werden, gilt es dies im Hinblick auf die symbolisch-kulturelle Bedeutung des Grundgesetzes zu tun. Ein solches Vorgehen ist dann jedoch an folgende rechtfertigungstheoretische Bedingungen und Grenzen gebunden:

(1) Sämtliche Versuche, über den rechtlich zugestandenen Minimalwert des Schutzes individueller Freiheit hinaus für bestimmte demokratische Grundwerte oder ein bestimmtes gesellschaftlich relevantes Freiheitskonzept zu argumentieren, können sich begründungslogisch nicht auf den rechtlichen Aussagegehalt des Grundgesetzes berufen. Auf rechtlicher Ebene

---

<sup>32</sup> Der von Rainer Forst geprägte Begriff des Rechtfertigungskontextes lässt sich hier auf den Freiheitsbegriff anwenden: Je nach Rechtfertigungskontext (rechtlich, politisch, moralisch etc.) müssen verschiedene normative Konzepte von Freiheit vorausgesetzt werden, deren jeweilige Kriterien es zu berücksichtigen gilt, wenn für ein bestimmtes normatives Konzept von Freiheit argumentiert werden soll.

schützt das Grundgesetz zwar die Freiheit, über diese Werte offen gesellschaftlich diskutieren zu können. Allerdings lassen sich auf dieser Ebene keine inhaltlichen Vorgaben ableiten, wie dieser Diskurs inhaltlich zu führen ist. Ob man das Grundgesetz somit als symbolische Verkörperung eines sozial-dialogischen oder vielmehr eines negativ-abgrenzenden, individualistischen Freiheitsbegriffs interpretiert, ist eine Frage die nicht unter Rekurs auf das juristisch zugestandene Freiheitskonzept des Grundgesetzes beantwortet werden kann.

(2) Die Frage, welche der zuvor benannten Interpretationen von Freiheit der symbolisch-kulturellen Bedeutung des Grundgesetzes in angemessenerer Weise entspricht, gilt es deshalb im Rahmen eines offenen (und somit auch prinzipiell ergebnisoffenen) gesellschaftlichen Diskurses auszuhandeln. Dieser ist dabei nicht mehr primär rechtlichen, sondern vor allem politischen, moralischen und ethischen Rechtfertigungsbedingungen verpflichtet.<sup>33</sup> Die daraus gewonnenen Ergebnisse können deshalb auch nicht mehr rechtlich eingeklagt werden, sondern sind vielmehr ausschließlich an die gesellschaftliche Überzeugungskraft der jeweils vorgebrachten Argumente gebunden. Die gesellschaftlich ausgehandelten Deutungsvorschläge für die symbolisch-kulturelle Bedeutung des Grundgesetzes unterliegen hinsichtlich ihrer Geltungskraft und gesellschaftlichen Akzeptanz deshalb einer dauerhaften Fragilität, die eine immer wieder neu zu leistende diskursive Bestätigung notwendig werden lässt.

(3) Die zuvor betonte Offenheit des beschriebenen gesellschaftlichen Diskurses setzt voraus, dass auch rechtspopulisti-

---

<sup>33</sup> Der rechtliche Rechtfertigungskontext ist nur insofern von Bedeutung, als allein solche Argumente Berücksichtigung finden können, die der rechtlich gesicherten Freiheit jeder einzelnen Person nicht widersprechen. Zu den verschiedenen Rechtfertigungskontexten und der in ihnen vorausgesetzten Begründungslogiken vgl. Forst, Kontexte der Gerechtigkeit, 385–413.

sche Parteien mit ihren Interpretationsvorschlägen zur symbolisch-kulturellen Bedeutung des Grundgesetzes nicht grundsätzlich von einem solchen Diskurs ausgeschlossen werden dürfen. Bedingung dafür ist jedoch, dass sie den rechtlich garantierten minimalen Wertehorizont des Grundgesetzes achten, grundsätzliche Bedingungen rationaler Diskursivität akzeptieren und ihre Interpretation darüber hinaus nicht – wie in Abschnitt 3 analysiert – unter Rekurs auf die rechtliche Aussageabsicht des Grundgesetzes und des gesetzlich geschützten Freiheitsverständnisses politisch zu begründen versuchen. Sind diese Bedingungen erfüllt, dann sind rechtspopulistische Interpretationsvorschläge als Teil des öffentlichen Diskurses zu respektieren und können innerhalb dieses Diskurses nur auf argumentative Weise entkräftet werden.<sup>34</sup>

Konkret muss es also darum gehen, unter Angabe von Gründen, die eine möglichst hohe gesellschaftliche Plausibilität für sich beanspruchen können, darzulegen, warum das Grundgesetz in seiner Funktion als symbolischer Text wesentlich angemessener im Sinne eines sozial-dialogischen als im Sinne eines negativ-abgrenzenden, individualistischen Freiheitskonzepts interpretiert werden kann. Eine derartige Argumentation soll nun

---

<sup>34</sup> An dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass in einer Vielzahl rechtspopulistischer Stellungnahmen diese Bedingungen tatsächlich nicht eingehalten werden und ein offener und fairer Dialog damit kaum noch möglich scheint. Die obigen Kriterien beziehen sich deshalb ausschließlich auf solche Argumentationsstrategien rechtspopulistischer Parteien, bei denen zumindest nach außen hin der Eindruck erweckt werden soll, dass Kriterien eines vernunftgeleiteten demokratischen Diskurses nach wie vor berücksichtigt werden. Bei dem in diesem Artikel analysierten rechtspopulistischen Versuch, das eigene Freiheitsverständnis unter Rekurs auf das Grundgesetz politisch zu begründen, handelt es sich m. E. genau um eine solche Argumentationsstrategie. Für Beispiele populistischer Argumentationsfiguren, in denen ein rationaler Diskurs von vornherein abgelehnt wird, vgl. z. B. die Beiträge von Jonas Goehl und Sonja Angelika Strube in diesem Band.

anhand der Konzepte des Verfassungspatriotismus<sup>35</sup> und des Gottesbezugs in der Präambel des Grundgesetzes<sup>36</sup> exemplarisch durchgeführt werden.

#### 5. Grundgesetz und soziale Freiheit – ein philosophisch-theologischer Interpretationsvorschlag

Die Konzepte des Verfassungspatriotismus und des Präambel-Gottes stellen einen idealen Ausgangspunkt dar, um der Frage einer gesellschaftlich angemessenen Interpretation des symbolischen Wertehorizonts des Grundgesetz-Textes nachzugehen. Denn zum einen transzendieren beide Konzepte die rein rechtliche Funktion des Grundgesetzes, indem sie auf dessen gesellschaftliche Symbolfunktion verweisen. Zum anderen werden sie sowohl von rechtspopulistischer als auch liberaldemokratischer Seite als argumentative Grundlage für das je eigene Werte- und Freiheitsverständnis beansprucht.

Schaut man sich zunächst die rechtspopulistischen Rekurse auf diese beiden Konzepte an, fällt auf, dass deren Zweck primär darin besteht, die Vorstellung einer nationalen und kulturellen Einheit zu beschwören. Im Hinblick auf den Verfassungspatriotismus wird dies in einem Debattenbeitrag der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag zur Leitkultur-Debatte aus dem Jahr 2018 deutlich, in der direkt auf dieses Konzept Bezug genommen wird. Die Stellungnahme bezieht sich hier zunächst zwar durchaus positiv auf die Idee des Verfassungspatriotismus, betont aber, dass

---

<sup>35</sup> Für einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Idee des Verfassungspatriotismus vgl. den glänzenden Überblick in Jan-Werner Müller, *Verfassungspatriotismus*, Berlin 2010.

<sup>36</sup> Für eine gute Zusammenfassung der aktuellen Diskussion zum Präambel-Gott vgl. Horst Dreier, *Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne*, München 2018, 171–188.

es für das Gelingen dieses Konzepts von entscheidender Bedeutung sei, dass es nicht von der nationalen Identität des entsprechenden Landes entkoppelt werde. So sei es dessen Begründer, Dolf Sternberger, wesentlich darum gegangen, „dass der Verfassungspatriotismus im Sinne der gelebten republikanischen Verfassung eine Realisierungsweise der nationalen Identität darstelle“<sup>37</sup>. Diese Deutung trifft sich mit vorherigen Aussagen zur Aussageabsicht des Grundgesetzes: Dieses reflektiere wie „jede Verfassung eine spezifische Nationalgeschichte und die aus dieser hervorgehende nationale Identität“<sup>38</sup>. Die Verfassung ist dieser Interpretation zufolge Ausdruck bestimmter nationalistisch ausgerichteter Werte, deren entscheidendes Merkmal darin besteht, dass sich die Bürger:innen mit der deutschen Kultur und Geschichte verbunden fühlen. Es ist an dieser Stelle zweitrangig, ob die hier vorgebrachte Interpretation der Idee des Verfassungspatriotismus und die vorgenommene Schwerpunktsetzung auf die Frage nationaler Identität die ursprüngliche Intention Sternbergers angemessen wiedergibt.<sup>39</sup> Entscheidend für unsere Fragestellung ist vielmehr, dass die hier vorgebrachte Interpretation der Idee eines Verfassungspatriotismus eine dezidiert nationalistisch-abgrenzende Stoßrichtung gibt: Das Grundgesetz stellt hier ein entscheidendes normgebendes Zeugnis einer genuin deutschen kollektiven Identität dar, die an späterer Stelle dezidiert von der Vorstellung einer multikulturellen Gesellschaft abgegrenzt wird.<sup>40</sup> Konsequenterweise richtet sich die Stellungnahme

---

<sup>37</sup> AfD: Fraktion im Thüringer Landtag, Leitkultur, Identität, Patriotismus. Ein Positionspapier der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag als Beitrag zur Debatte um die deutsche Leitkultur (April 2018), 7, online: <https://afd-thl.de/veroeffentlichungen/positionspapiere/> [Stand 24.05.2022].

<sup>38</sup> Ebd. 6.

<sup>39</sup> Für eine genaue Rekonstruktion der Anliegen Sternbergers vgl. Müller, Verfassungspatriotismus, 21–36.

<sup>40</sup> Vgl. AfD, Leitkultur, 9.

dann auch gegen die u. a. von Jürgen Habermas vorgenommene Fortschreibung der Idee des Verfassungspatriotismus, da diese „das Nationale überwinden und eine post-nationale Identität für eine multikulturelle Gesellschaft liefern“<sup>41</sup> wolle.

Ähnliches lässt sich auch zur Frage nach der Bedeutung eines Gottesbezugs in der Präambel des Grundgesetzes oder anderer Landesverfassungen sagen, als dessen Befürworterin die AfD immer wieder auftritt.<sup>42</sup> Unklar bleibt hier zumeist, worin der genaue Grund einer derartigen Befürwortung liegt. Hilfreich kann deshalb ein erneuter Blick in das Grundsatzprogramm der AfD sein: So wird in dessen Präambel das Anliegen herausgestellt, die „abendländische christliche Kultur“<sup>43</sup> Deutschlands erhalten zu wollen.<sup>44</sup> Der genaue Sinn dieses Anliegens wird verständlich, wenn man ihn im Zusammenhang mit der an späterer Stelle vorgenommenen Ablehnung eines jeglichen Multikulturalismus liest, der sich vor allem in der

---

<sup>41</sup> Ebd. 7.

<sup>42</sup> Exemplarisch sei hier auf die im Jahr 2016 geführte Debatte um die Einführung eines Gottesbezugs in der Landesverfassung von Schleswig-Holstein verwiesen, in der die AfD sich für eine Einführung eines derartigen Gottesbezug ausgesprochen hat. Vgl. Johannes Kulms, Abstimmen über Gott in der Landesverfassung vom 22.06.2016, online: <https://www.deutschlandfunk.de/schleswig-holstein-abstimmen-ueber-gott-in-der-100.html> [Stand 24.05.2022].

<sup>43</sup> AfD, Grundsatzprogramm, 6.

<sup>44</sup> Gelegentlich wird dieser kulturelle Kontext noch auf den Einfluss des Judentums ausgeweitet, indem z. B. von einem „christlich-jüdischen Abendland“ gesprochen wird. Auch dieser Begriff ist jedoch, wie Walter Homolka klar herausstellt, zumeist von einer kulturellen Abgrenzungs-Logik geprägt. Vgl. ders., Der historische Jesus aus jüdischer Sicht, in: ders./Magnus Striet, Christologie auf dem Prüfstand. Jesus der Jude – Christus der Erlöser, Freiburg i. Br. 2019, 11–70, 22: „Wer heute vom ‚christlich-jüdischen Abendland‘ spricht [...], dem geht es meist nicht um eine kosmopolitische, tolerante, ethisch untadelige christliche Gemeinschaft, sondern darum, die Vorstellung von im Kern christlichen Nationen zu verteidigen; mit zwar gewissen Zugeständnissen an die jüdische Vergangenheit, in jedem Fall aber unter Ausschluss des Islams.“

strikten Ablehnung des Islams konkretisiert.<sup>45</sup> Das Bekenntnis zur abendländisch-christlichen Kultur zielt aus dieser Perspektive betrachtet nicht primär auf die mit dem Christentum verbundenen Werte der Nächstenliebe und der unbedingten Würde eines jeden Menschen als Ebenbild Gottes ab, sondern dient vor allem als Abgrenzungsstrategie gegenüber einem als mit der eigenen Werteordnung inkompatibel angesehenen Islams.<sup>46</sup> Aus dieser Perspektive lässt sich dann auch das Befürworten eines Präambel-Gottes nur derart verstehen, dass durch diesen Gottesbezug die christlich geprägte Kultur des Landes dezidiert von anderen Religionen und deren kulturellem Erbe, vor allem dem des Islams, abgegrenzt werden soll. Auch hier zeigt sich also, dass die Inanspruchnahme der Verfassung bzw. eines für sie prägenden Elements nicht im Sinne eines weltoffenen, dialogisch-sozialen Freiheitsverständnisses vollzogen wird, sondern durch das Anliegen bestimmt ist, das Grundgesetz als Legitimationsgrund für ein Freiheitskonzept der Abschottung und Abgrenzung zu vereinnahmen.

---

<sup>45</sup> Vgl. AfD, Grundsatzprogramm, 48–50.

<sup>46</sup> Claudia Danzer hat aus theologischer Perspektive die sich hier zeigende Widersprüchlichkeit des Begriffs eines „christlichen Abendlandes“ präzise herausgestellt, wenn sie betont, dass dieser einerseits „als Abgrenzungsmechanismus funktioniert, aber zum anderen in der Berufung auf das Christliche eine Haltung der Offenheit und Entgrenzung beinhaltet“. Vgl. dies., Wer oder was war nochmal das „christliche Abendland“?, in: y-nachten.de, veröffentlicht am 08.05.2017, online: <https://y-nachten.de/2017/05/wer-oder-was-war-nochmal-das-christliche-abendland/> [Stand:24.05.2022]. Aus historischer Perspektive hat Vanessa Conze die moderneskeptische und vergangenheitsglorifizierende Rezeption des Abendland-Begriffs im 20. Jahrhundert, wie sie vor allem in der Zwischenkriegszeit und dann wieder nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die 1950er-Jahre stattgefunden hat, herausgearbeitet in dies., Abendland, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2012, online: <http://www.ieg-ego.eu/conzev-2012-de> [Stand: 24.05.2022].

Aus der Perspektive eines weltoffenen, dialogisch-sozialen Freiheitsverständnisses müssen diese Interpretationen jedoch einer entscheidenden Kritik unterzogen werden: In Bezug auf den Verfassungspatriotismus ist es dabei aufschlussreich, die inhaltliche Stoßrichtung der von Jürgen Habermas vorgenommenen Fortschreibung dieses Begriffs genauer zu betrachten, da sie – wie auch die bereits erwähnte Kritik der AfD an Habermas erahnen lässt – im direkten Gegensatz zu einer nationalistischen Interpretation dieses Begriffs im Sinne eines negativ-abgrenzenden Freiheitsverständnisses steht. Der inhaltliche Kern eines Verfassungspatriotismus besteht für Habermas nämlich in einer durchaus patriotisch zu deutenden nationalen „Verwurzelung universaler Prinzipien“<sup>47</sup>, wie sie durch das Grundgesetz gegeben werden. Unter dem hier angesprochenen Universalismus versteht er u. a.,

„[d]aß man die eigene Existenzform an den legitimen Ansprüchen anderer Lebensformen relativiert, daß man den Freunden und den Anderen mit allen ihren Idiosynkrasien und Unverständlichkeiten die gleichen Rechte zugesteht, daß man sich nicht auf die Verallgemeinerung der eigenen Identität versteift, daß man gerade nicht das davon Abweichende ausgrenzt, [und] daß die Toleranzbereiche unendlich viel größer werden müssen, als sie es heute sind“<sup>48</sup>.

Es ist offensichtlich, dass alle hier benannten Kriterien als direkte Antithese zu einer rein nationalistisch geprägten Deutung des Verfassungspatriotismus im Sinne eines negativ-abgrenzen-

---

<sup>47</sup> Jürgen Habermas, Grenzen des Neohistorismus, in: ders., Die nachholende Revolution. Kleine politische Schriften, Bd. VII, Frankfurt a. M. 1990, 149–165, 152.

<sup>48</sup> Ebd. 153.

den Einheits- und Freiheitsverständnisses formuliert sind. So geht es hier gerade *nicht* um die Selbstbehauptung eigener nationaler Identität in Abgrenzung zu anderen Nationen, sondern um die Relativierung des Eigenen zu Gunsten des Fremden. Und ebenso geht es *nicht* um die Herausstellung des bleibend Unterschiedenen zwischen verschiedenen Kulturen, sondern um die Betonung der Gleichheit aller Menschen. Das Grundgesetz wird somit auch nicht als Verkörperung eines rein nationalistisch zu verstehenden Wertekodex, sondern im Sinn einer universalistischen Moral interpretiert, die den Fokus auf die durch das Grundgesetz garantierte Gleichheit aller Menschen und den unbedingten Wert der allen Menschen zukommenden Würde legt. Natürlich können auch gegen die von Habermas vorgenommenen Interpretation gewichtige Einwände formuliert werden. So lässt sich fragen, ob seine Deutung nicht zu harmonistisch ist und ob es nicht als sehr unwahrscheinlich angesehen werden muss, unter Bezugnahme auf einen formalen Rechtstext das Gefühl eines Patriotismus erwecken zu können.<sup>49</sup> Für unsere Fragestellung ist jedoch nur entscheidend, dass Habermas' Deutung der Idee eines Verfassungspatriotismus eine inhaltlich überzeugende Alternativ-Interpretation zur einseitig nationalistischen Vereinnahmung dieses Begriffs durch die AfD möglich werden lässt, die deutlich macht, dass es sehr vernünftige Gründe gibt, die durch das Grundgesetz geschützte Freiheit im Sinne eines dialogisch-sozialen Freiheitsverständnisses auszudeuten.

Genauso muss aus theologischer Perspektive der rechtspopulistischen Interpretation des Präambel-Gottes entschieden widersprochen werden. So hat Georg Essen in seiner theologischen Interpretation des Gottesbezugs in der Präambel des

---

<sup>49</sup> Vgl. zu einer Auseinandersetzung mit dieser Kritik Müller, Verfassungspatriotismus, hier besonders: 151–153.

Grundgesetzes herausgestellt, dass „die Einfügung einer *nominatio dei* keine Identifizierung des in ihr genannten ‚Gottes‘ mit dem Christentum oder einer anderen Religion zur Folge haben dürfte“<sup>50</sup>. Eine Vereinnahmung des Präambel-Gottes im Sinne einer einseitigen Identifikation desselben mit einer genuin christlichen Kultur, deren konstituierendes Merkmal vor allem in ihrer Unterschiedenheit zu anderen religiös geprägten Kulturen und hier vornehmlich der des Islams besteht, kann damit von Anfang ausgeschlossen werden. Vielmehr nimmt Essen eine inhaltliche Minimalbestimmung der *nominatio dei* vor, die sich u. a. auf den theologischen Gedanken der Gottebenbildlichkeit stützt, dabei aber zugleich allgemein philosophisch begründet werden kann und somit auch unabhängig von einem bestimmten religiösen bzw. kulturellen Kontext Gültigkeit besitzt.<sup>51</sup> Als entscheidende inhaltliche Kriterien lassen sich hier zum einen die unbedingte Achtung der Würde jedes Menschen als unvertretbarem Individuum und zum anderen seine Verwiesenheit auf Gemeinschaft und Gesellschaft nennen.<sup>52</sup> Interpretationen dieser Art verweisen somit auf das jüdisch-christliche Zeugnis eines „ethischen Monotheismus“. Dessen identitätsstiftendes Merkmal besteht gerade nicht im Gedanken der Abgrenzung von anderen Religionen und Kulturen, sondern, wie etwa Magnus Striet unter Rekurs auf jüdische Religionsphilosophen wie Herman Cohen herausstellt, in der Betonung universaler Werte wie Gerechtigkeit, Gleichheit und Toleranz.<sup>53</sup> Macht

---

<sup>50</sup> Georg Essen, Sinnstiftende Unruhe im System des Rechts. Religion im Beziehungsgeflecht von modernem Verfassungsstaat und säkularer Zivilgesellschaft (=Essener Kulturwissenschaftliche Vorträge 14), Göttingen 2014, 52.

<sup>51</sup> Vgl. ebd. 79.

<sup>52</sup> Vgl. ebd.

<sup>53</sup> Vgl. Magnus Striet, Christliche Theologie im Angesicht des Judeseins Jesu, in: Walter Homolka/ders., Christologie auf dem Prüfstand. Jesus der Jude – Christus der Erlöser, Freiburg i. Br. 2019, 71–140, hier besonders: 97–112.

man nun die Idee eines derartigen ethischen Monotheismus für eine theologische Interpretation des Präambel-Gottes fruchtbar, wird deutlich, dass die im Präambel-Gott aufgerufene religiöse Tradition nicht auf kulturelle Abgrenzung und Abschottung abhebt, sondern vielmehr die unbedingte Würde jedes Menschen sowie die Werte der Solidarität und Weltoffenheit zum Ausdruck bringt. Der in Bezug auf den Verfassungspatriotismus durch Habermas starkgemachte egalitäre Universalismus erhält in einer derartigen Interpretation des Präambel-Gottes somit eine theologische Bestätigung und Konkretion. Eine Deutung des Präambel-Gottes im Sinne einer kulturell-verengenden Abgrenzungslogik zu anderen Kulturen und Religionen verkennt deshalb, so ließe sich zusammenfassend sagen, den egalitären und universalistischen Grundimpetus des jüdisch-christlichen Monotheismus. Auch in Bezug auf die Frage nach einem Präambel-Gott kann somit eine argumentativ überzeugende Interpretation vorgelegt werden, die gegen nationalistische Vereinnahmungsversuche der Verfassung im Sinne eines rein negativ-abgrenzenden, individualistischen Freiheitsverständnisses das Grundgesetz zugleich als kulturelles Zeugnis eines weltoffenen, dialogisch-sozialen Freiheitsbegriff auszuweisen vermag.

#### 6. Die bleibende Macht des Rechtspopulismus und das riskante Freiheitsversprechen des Grundgesetzes

Die Analysen dieses Artikels zeigen, dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus eine differenzierte Analyse rechtspopulistischer Machtmechanismen voraussetzt, die nur im Sinne eines noumenalen Machtverständnisses adäquat verstanden werden können. Dabei gilt es, die subtilen Rechtfertigungs- und Legitimationsstrategien von Rechtspopu-

list:innen genau zu ergründen. Die Herausforderung besteht darin, dass diese den Rechtfertigungskontext der von ihnen vertretenen Thesen oft bewusst verschleiern, um damit illegitime, zunächst nicht wahrnehmbare Grenzüberschreitungen innerhalb bestimmter Rechtfertigungskontexte vorzunehmen. So stellt der Versuch, politisches Handeln im Sinne eines individualistischen Freiheitsverständnisses unter Rekurs auf eine grundgesetzlich geschützte negative Freiheit in positiver Weise zu begründen, eine illegitime Grenzüberschreitung des rechtlichen Rechtfertigungskontextes des Grundgesetzes dar. Erst wenn jedoch diese Strategien entlarvt sind und die genauen Rechtfertigungskontexte herausgearbeitet wurden, innerhalb derer ein Text wie das Grundgesetz auf unterschiedliche Weise interpretiert werden muss, ist es möglich, in adäquater Weise auf rechtspopulistische Rechtfertigungsnarrative einzugehen. Diese Rechtfertigungskontexte markieren zugleich auch die Kriterien, an die sich ein jeder Entgegnungsversuch zu halten hat, sofern er eine überzeugende Antwortperspektive auf rechtspopulistische Rechtfertigungsnarrative darstellen will.

Im letzten Abschnitt wurde der Versuch unternommen, den rechtspopulistischen Interpretationsversuchen der symbolischen Aussagekraft des Grundgesetzes einen anderen, philosophisch-theologisch motivierten Deutungsvorschlag entgegenzustellen. Auch ein solcher Vorschlag ist jedoch – das haben die vorherigen Überlegungen zu zeigen versucht – hinsichtlich seines Geltungsanspruchs begrenzt. Denn auch bei ihm handelt es sich zunächst um nichts anderes als ein mögliches Rechtfertigungsnarrativ, das, um noumenale Macht für sich beanspruchen zu können, genügend Zustimmung in der Bevölkerung erhalten muss. Immer wieder neu gilt es deshalb, auch theologisch für ein soziales Freiheitsverständnis zu werben und die offene Konfrontation mit rechtspopulistischen Alternativinterpretationen zu wagen – zumindest sofern die Grundbedingun-

gen eines fairen und ehrlichen Diskurses nicht von vornherein unterlaufen werden.

Es macht das große Freiheitsversprechen der Verfassung aus, gesellschaftliche Diskurse dieser Art in freier Form führen zu können. Allerdings ist es auch genau dieses Freiheitsversprechen, in dem die Fragilität jeder liberal-demokratischen Ordnung begründet liegt. Das Grundgesetz stellt deshalb immer auch eine „riskante Ordnung“<sup>54</sup> dar. Zugespitzt auf den hier verhandelten Fall bedeutet dies: Das rechtlich zugesicherte Freiheitsversprechen des Grundgesetzes impliziert die Möglichkeit, dass die Verfassung in Bezug auf ihre eigene symbolische Ausagedimension durch rechtspopulistische Interpretationsversuche vereinnahmt werden kann. Damit verweist der hier aufgezeigte Problemhorizont auf ein Dilemma, das bereits der Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde in seinem bis heute gültigen Böckenförde-Diktum herausgestellt hat. Böckenförde verwies auf die Abhängigkeit des freiheitlichen Rechtsstaats von einem zivilgesellschaftlichen Engagement, über das er selbst nicht mehr verfügen könne.<sup>55</sup> Angesichts der in diesem Aufsatz vorgenommenen Überlegungen liegt es nahe, diese Abhängigkeit auch für die Verfassung selbst zu konstatieren: Denn in Bezug auf die ihr gesellschaftlich zugeschriebene symbolische Aussagekraft hängt auch sie von Bedingungen ab, die sie aus sich selbst heraus nicht zu kontrollieren vermag. Zwar stellt die Verfassung die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür bereit, dass über ihre symbolische Aussagekraft freiheitlich diskutiert werden kann. Das Ergebnis dieser Debatten liegt jedoch allein in der Hand der am Diskurs beteiligten gesellschaftlichen Ak-

---

<sup>54</sup> Dreier, *Der freiheitliche Verfassungsstaat*, 11.

<sup>55</sup> Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: ders., *Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit. Beiträge zur politisch-theologischen Verfassungsgeschichte 1957–2002*, Münster 2004, 213–230, 229f.

teur:innen. Sich der ungemainen Chancen, aber auch der gleichzeitigen Missbrauchsgefahren, die in dieser Freiheitszusage impliziert sind, bewusst zu sein, ist deshalb der erste Schritt, um rechtspopulistischen Rechtfertigungsnarrativen diskursiv Einhalt zu gebieten.